



Amt für Mobilität und Tiefbau

27.05.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr König

Telefon: 492-6501

KoenigD@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Beschluss über eine zunächst zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (01.08.2024 bis 30.09.2024) und Änderung der „Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchstarif,,

Beratungsfolge

05.06.2024	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
18.06.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
19.06.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
19.06.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Im Verantwortungsbereich der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger wird auf Grund der auch aktuell noch fehlenden vollumfänglichen Finanzierungszusage von Bund und Ländern betreffend die Kompensation der aus der Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 entstehenden Mindereinnahmen eine weitere, befristete Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 30.09.2024 beschlossen.
2. Die Änderung der bestehenden Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif“ wird mit Wirkung zum 01.08.2024 und befristet bis zum 30.09.2024 (Anlage 1) beschlossen.
3. Die mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft tretende Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif“ wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass zumindest in den Monaten Januar bis September des Jahres 2024 eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen wird. Die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschland-tickets als

Höchsttarif“ in der Fassung nach der 2. Änderungssatzung vom 28.04.2024“ berücksichtigt dies aufgrund ihrer Befristung bis zum 30.09.2024.

Begründung:

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 2. Änderungssatzung vom 28.04.2024 wird zum 31.07.2024 außer Kraft treten, sodass erneut eine Anschlussregelung zu treffen ist.

Auch nach dem 30.04.2025 liegen noch keine neuen Erkenntnisse vor, wie die Finanzierung des Deutschlandtickets durch das Land NRW bzw. durch den Bund weiter sichergestellt wird. Die Länder arbeiten mit dem Bund an der dauerhaften Finanzierung des Deutschlandtickets auch über das Jahr 2025 hinaus. Einen entsprechenden Beschluss haben die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren auf ihrer Sitzung im April in Münster getroffen. Dabei hat die Ministerkonferenz festgestellt, dass der Beschluss der Konferenz mit dem Bundeskanzler vom 06.11.2023 weiterhin Bestand hat und das Deutschlandticket für die Jahre 2023 bis 2025 mit je 3 Mrd. pro Jahr von Bund und Ländern zur Hälfte finanziert wird. Für 2024 soll außerdem der Einführungspreis von 49 Euro weiterhin bestehen bleiben. Voraussetzung für einen stabilen Preis ist diesem Jahr wäre, dass der Bund seiner Verpflichtung nachkommt und die nicht verausgabten Finanzmittel aus 2023 auf das Jahr 2024 überträgt. Die Verkehrsministerkonferenz erwartet daher, dass der Bund unverzüglich die erforderliche Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur Übertragung der Restmittel 2023 auf das Jahr 2024 vornimmt.

Die Stadt Münster und die Münsterlandkreise sowie der Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis haben mit Schreiben vom 22.03.2024 das MUNV um eine verbindliche Erklärung zur Finanzierung des möglichen Defizites gebeten. Eine Antwort des Landes auf das in der Anlage beigefügte Anschreiben steht bislang noch aus.

Die Allgemeine Vorschrift wird daher, in Absprache mit den Münsterlandkreisen, die ebenso verfahren, zunächst bis zum 30.09.2024 verlängert, sodass weiterhin die notwendige Planungssicherheit für die Verkehrsunternehmen bestehen bleibt.

Die erneute Befristung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster gewährleistet, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlüsse von Bund und Ländern ein Finanzierungsrisiko mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin ausgeschlossen wird.

Sobald neue Erkenntnisse oder Beschlüsse vorliegen, wird die Verwaltung die Ratsgremien der Stadt entsprechend informieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt benötigte Vorlagen und Empfehlungen einbringen.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Geänderte Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen / Deutschlandticket 2024 inkl. Anlage 3 und 4 (zeitlich begrenzt), die Anlagen 1 und 2 sind unverändert geblieben

Anlage 2: Gemeinsames Anschreiben Deutschlandticket